

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch diese Verordnung erfolgt eine Änderung der Art der Übermittlung der Meldeinhalte und der Anlage zur Reservenmeldungsverordnung im Zusammenhang mit der Umsetzung des durch Basel II vorgegebenen „Risikoorientierten Meldewesens“.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3:

Z 1 stellt die künftige Art der Übermittlung klar, sie hat ausschließlich elektronisch zu erfolgen. Die Anlage in Z 2 weicht insofern von der bisherigen Anlage ab, als für alle Bilanzpositionen der Saldo Stille Reserven/Stille Verluste anzugeben ist. Weiters wird in der rechten Spalte die jeweilige Positionsnummer angegeben. Die Punkte I. und II. sind Betragfelder, die Punkte III. und IV. sind in einem Textfeld auszufüllen. In Z 3 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.